
Ausführliches Verzeichniß der

Guttentagschen Sammlung

**Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze**

— Text-Ausgaben mit Anmerkungen; Taschenformat —

welche alle wichtigeren Gesetze in unbedingt zuverlässigen Gesetzestexten und in mustergültiger Weise erläutert enthält, befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttentagsche Sammlung
Nr. 41. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 41.
Text-Ausgaben mit Anmerkungen.

Börsengesetz.

Nebst Ausführungsbestimmungen.

Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister.

Ursprünglich herausgegeben von

A. Vermuth, und **H. Brendel,**
Unterstaatssekretär Regierungsrat.

Zweite, völlig neu bearbeitete Auflage

von

Th. Hemptenmacher,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat,
Staatskommissar bei der Berliner Börse.



Berlin 1908.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Der Aufforderung des Verlegers entsprechend habe ich die Neubearbeitung der beim Inkrafttreten des Börsengesetzes von dem jetzigen Unterstaatssekretär, Wirklichen Geheimen Rat Bermuth und dem Regierungsrat Brendel herausgegebenen Textausgabe mit Anmerkungen übernommen. Die Berücksichtigung der im Laufe der verfloffenen 11 Jahre durch die Praxis gewonnenen Erfahrungen läßt die zweite Auflage als eine völlig neue Bearbeitung erscheinen, die ohnedies für den durch die Novelle vom 8. Mai 1908 gänzlich veränderten Inhalt des Abschnitts IV (Börsenterminhandel) erforderlich war. Die zum Handgebrauch wünschenswerte Beigabe der Börsenordnungen für die größeren Börsen ist unterblieben, weil voraussichtlich in nächster Zeit infolge des Inkrafttretens der Novelle abgeänderte Börsenordnungen erlassen werden. Es bleibt vorbehalten, die abgeänderten Börsenordnungen, sowie Maklerordnungen und etwa noch ergehende weitere Ausführungsbestimmungen in einem Nachtrage herauszugeben.

Berlin, im Juni 1908.

Th. Gemptenmacher.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
Abkürzungen	VIII

Gesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe. §§ 1—28	1
II. Feststellung des Börsenpreises und Maklerwesen. §§ 29—35	80
III. Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. §§ 36—49	111
IV. Börsenterminhandel. §§ 50—70	165
V. Ordnungsstrafverfahren. §§ 71—87	233
VI. Straf- und Schlußbestimmungen. §§ 88—96	246
Übergangsbestimmungen der Novelle v. 8. Mai 1908	256

Anhang.

Anl. I. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel. Vom 11. Dezember 1896	258
Anl. II. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. Vom 28. Juni 1898	272
Anl. III. Bekanntmachung, betreffend die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Berlin für den Zeithandel in Getreide und Mehl. Vom 29. Mai 1908	277
Sachregister	286

Abfürzungen.

- BCK.** = Bericht der Börsen-Enquetekommission. Berlin 1893. Gedruckt in der Reichsdruckerei.
- Motive** = Begründung des Entwurfs eines Börsengesetzes, Nr. 14 der Drucksachen des Reichstags. 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/96.
- Motive 3. Nov.** = Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Börsengesetzes. Nr. 483 der Drucksachen des Reichstags. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/08.
- RB.** = Bericht der IX. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Börsengesetzes, Nr. 246 der Drucksachen des Reichstags. 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/96.
- RB. 3. Nov.** = Bericht der XV. Kommission zur Vorberatung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Änderung des Börsengesetzes, Nr. 847 der Drucksachen des Reichstags. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/08.
- RAB.** = Verhandlungen des Reichstags, stenographischer Bericht. 9. Legislatur-Periode, IV. Session 1895/96.
- RAB. 3. Nov.** = Verhandlungen des Reichstags, stenographischer Bericht. 12. Legislatur-Periode, I. Session 1907/08.
- Zul. Bejt.** = Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dez. 1896, Reichsgesetzblatt S. 763—769, betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, f. Anhang.
- BGB.** = Bürgerliches Gesetzbuch.
- ZPO.** = Zivilprozeßordnung.
- HGB.** = Handelsgesetzbuch.
- StGB.** = Strafgesetzbuch.
- StPO.** = Strafprozeßordnung.
- RG.** = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
- DVG.** = Entscheidungen des Preussischen Oberverwaltungsgerichts.
-

Börsengesetz.

Vom 22. Juni 1896
8. Mai 1908

(in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom
27. Mai 1908 RGBl. Nr. 27 S. 215).

I. Allgemeine Bestimmungen über die Börsen und deren Organe.

§ 1.

Die Errichtung einer Börse¹ bedarf² der Genehmigung der Landesregierung. Diese ist befugt, die Aufhebung bestehender Börsen anzuordnen.³

Die Landesregierungen üben die Aufsicht⁴ über die Börsen aus.⁵⁻⁸ Sie können die unmittelbare Aufsicht den Handelsorganen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) übertragen.⁷⁻⁸

Der Aufsicht der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane unterliegen auch die auf den Börsenverkehr bezüglichen Einrichtungen der Kündigungsbureaus, Liquidationsklassen, Liquidationsvereine und ähnlicher Anstalten.⁹

¹ Das Gesetz hat von einer Definition des Begriffs „Börse“ abgesehen, weil eine solche kaum erschöpfend zu Semptenmacher, Börsengesetz. 2. Aufl. 1

geben ist, und weil die tatsächliche Gestaltung der vorhandenen und als solche im technischen Sinne unbestritten anerkannten Börsen genügenden Anhalt bietet, um zu entscheiden, ob eine kaufmännische Versammlung als Börse im Sinne des Gesetzes anzusehen ist oder nicht (Motive S. 25). Es ist damit der Praxis überlassen, an der Hand einzelner Fälle die entscheidenden Merkmale für die Begriffsbestimmung festzustellen. Ein solcher Fall trat alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein, als in Berlin die Getreide- und Produkten-Händler ihre täglichen Versammlungen aus den Räumen der Berliner Börse in den nahe gelegenen sog. Feenpalast verlegten. Die Landesregierung erachtete diese Versammlungen für eine Börse im Sinne des Gesetzes und forderte die Veranstalter zur Nachsuchung der staatlichen Genehmigung auf. Da dies abgelehnt, die Abhaltung der Versammlungen aber fortgesetzt wurde, erfolgte im Wege der polizeilichen Verfügung die Unterfügung dieser Versammlungen unter Androhung unmitteldbaren Zwanges. In dem hieraus entstandenen Verwaltungsstreitverfahren hat das Oberverwaltungsgericht durch Urteil v. 26. November 1898 das Einschreiten für gerechtfertigt erklärt und die nachstehenden Merkmale als Kennzeichen einer Börse hervorgehoben. Zunächst müssen Versammlungen einer größeren Zahl von Personen vorliegen, die an einem ein für allemal bestimmten Orte und zu einer allgemein bestimmten Zeit, wenn nicht täglich, so doch in verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen regelmäßig abgehalten werden, und deren Wiederholung von vornherein beabsichtigt ist. Die sich Versammelnden müssen sodann wenigstens vorwiegend selbständige Kaufleute oder kaufmännische Hilfspersonen sein und ihren Geschäftssitz am Orte der Versammlungen oder in dessen Nähe haben. Die Versammlungen müssen weiter dem Handel mit nicht zur Stelle gebrachten vertretbaren Waren dienen, und zwar so, daß der in ihnen betriebene Handel wiederum zwar nicht ausschließlich, aber doch in erheblichem Maße ein Handel von

Großhändlern untereinander ist. Ob außerdem noch erforderlich ist, daß in größerem Umfange mit abstrakter, nur typenmäßig, das ist nach allgemein festgesetzten Mustertypen, bezeichneter Ware gehandelt wird, hat das Oberverwaltungsgericht dahin gestellt gelassen. In negativer Beziehung ist entschieden, daß das Vorhandensein bestimmter Einrichtungen, insbesondere zur Preisfeststellung, eine notwendige Voraussetzung zur Erfüllung des Begriffs „Börse“ im Sinne des Gesetzes nicht ist (OVG. Bd. XXXIV S. 335).

² Durch das in Anm. 1 erwähnte Urteil des Oberverwaltungsgerichts ist festgestellt, daß das gesetzliche Erfordernis der staatlichen Genehmigung die rechtliche Natur eines Verbotsgesetzes hat (a. a. O. S. 327f.), d. h. daß kaufmännische Versammlungen, welche für eine Börse im Sinne des Gesetzes zu erachten sind, mangels der staatlichen Genehmigung unzulässig sind.

Da das Gesetz einen neuen Begriff „Börse“ nicht eingeführt hat, so bedurften diejenigen Börsen, welche schon vorher mit staatlicher Genehmigung bestanden, einer erneuten Genehmigung nicht.

³ Diese Befugnis folgt an sich schon aus dem nach Abs. 2 der Landesregierung zustehenden Aufsichtsrecht; wenn bei einer bestehenden, d. h. gesetzmäßig bestehenden, also gemäß § 1 Satz 1 von der Landesregierung genehmigten, Börse die Verhältnisse sich ändern, und wenn sich die Unmöglichkeit herausstellt, zweckentsprechende Einrichtungen durch Anordnungen von Aufsichts wegen herbeizuführen, so ergibt sich als letztes Mittel der Aufsicht die Aufhebung der ganzen Institution (vgl. auch BGR. S. 10). Da ein sachgemäßer Börsenverkehr das Vorhandensein mehr oder weniger kostspieliger Einrichtungen erfordert, so kann die Aufhebung der Börse von erheblichen finanziellen Nachteilen für die betreffenden Eigentümer begleitet sein. Das Gesetz hat jedoch eine Entschädigungspflicht des Staates nicht festgesetzt, eine solche besteht daher nicht.

Die Befugnis zur Aufhebung „bestehender Börsen“ bezieht sich nicht nur auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Börsen, sondern auch auf die später errichteten oder genehmigten.

Nach Erlass des Börsengesetzes hat eine Prüfung der damals vorhandenen kaufmännischen Vereintigungen und Versammlungen durch die Landesregierungen daraufhin stattgefunden, ob dieselben als Börsen anzusehen seien. Auf Grund dieser Prüfung sind durch Genehmigung der betreffenden Börsenordnungen als Börsen im Sinne des Gesetzes anerkannt in Preußen 12 (Berlin, Breslau, Köln, Danzig, Düsseldorf, Elbing, Essen, Frankfurt a. M., Grimmen, Königsberg i. Pr., Magdeburg, Stettin), in Bayern 2 (Mugsburg, München), in Sachsen 5 (Chemnitz, Dresden 2, Leipzig, Zwickau), in Württemberg 3 (sämtlich in Stuttgart), in Baden (Mannheim), in Elsaß-Lothringen (Straßburg) und Bremen, Hamburg, Lübeck. In Preußen sind dann noch neu errichtet und genehmigt im Jahre 1899 die Schifferbörse in Ruhrort, im Jahre 1900 die Börse in Hannover und im Jahre 1906 die Börse in Koblenz. Nach den Geschäftszweigen, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind (§ 5 Ziffer 2 des Gesetzes) verteilen sich diese zusammen 30 deutschen Börsen so, daß dem Handel sowohl in Wertpapieren als auch in Waren dienen: 12 (Berlin, Bremen, Breslau, Köln, Düsseldorf, Essen, Hamburg, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Mannheim, Stettin), nur dem Handel in Wertpapieren: 7 (Mugsburg, Dresdner Börse, Frankfurt a. M., Hannover, München, Effektenbörse Stuttgart, Zwickau) und nur dem Handel in Waren: 11 (Chemnitz, Danzig, Produktenbörse Dresden, Elbing, Grimmen, Koblenz, Magdeburg, Ruhrort, Straßburg, Landesproduktenbörse Stuttgart, Industrie- und Handelsbörse Stuttgart).

⁴ Da das Gesetz diese Staatsaufsicht weder in formeller noch in materieller Beziehung geregelt hat, so ist das Verwaltungsrecht der einzelnen Bundesstaaten maßgebend.

Spezialgesetze über die Organisation und die Handhabung der Börsenaufsicht bestehen in den einzelnen Bundesstaaten nicht. Es kommen daher die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen und die Anordnungen der nach diesen zuständigen Behörden als entscheidend in Betracht. Zur Anfechtung der Verfügungen der Aufsichtsbehörden gibt es beim Mangel eines speziell geordneten Verfahrens nur die allgemein zulässige Beschwerde im Aufsichtswege bis zur Zentralinstanz. Andererseits ist die Beschwerde an keine Frist gebunden. Die Durchführung der im Wege der Staatsaufsicht erlassenen Anordnungen erfolgt gleichfalls nach Landesrecht.

⁵ Die Ausübung der Staatsaufsicht setzt das Vorhandensein einer staatlich genehmigten Börse voraus, ebenso wie alle folgenden Bestimmungen sich nur auf solche Börsen beziehen können. Daher erfolgte auch in dem in Anm. 1 erwähnten Falle der Versammlungen im sog. Feenpalast in Berlin, welche von der Börsenaufsichtsbehörde für eine Börse erachtet wurden, für die aber die staatliche Genehmigung nicht nachgesucht und erteilt war, das Einschreiten im Wege der polizeilichen Verfügung lediglich aus dem Gesichtspunkte der Beseitigung eines der staatlichen Ordnung zuwiderlaufenden Zustandes. Die Staatsaufsicht hätte nur durch Anordnungen, nötigenfalls durch Aufhebung gemäß Abs. 1 Satz 2, einschreiten können, wenn vorher die staatliche Genehmigung dieser Versammlungen als Börse erteilt gewesen wäre.

⁶ Für Preußen ist die Staatsaufsicht durch Erlass des Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. März 1897 (Korrespondenz der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin, Jahrg. 1897 Nr. 3 S. 31) dahin organisiert, daß sie in erster Instanz von den Regierungspräsidenten, für Berlin von dem Oberpräsidenten, in höchster Instanz von dem Minister für Handel und Gewerbe ausgeübt wird.

⁷ Die Übertragung der unmittelbaren Aufsicht auf Handelsorgane, welche fast ausnahmslos bei allen deutschen

Börsen erfolgt ist, schafft zwischen den Staatsaufsichtsbehörden und den Börsenvorständen eine Zwischeninstanz, welche befugt ist, Anordnungen für die Börse im Aufsichtswege mit bindender Kraft zu erlassen. Eine formell zuständige und die Staatsaufsichtsbehörde zunächst ausschließende Instanz (Beschwerdeinstanz) bilden diese Handelsorgane aber nicht, sofern nicht bei der Übertragung der Aufsicht auf das Handelsorgan oder durch die Börsenordnungen oder sonstige Anordnungen der Landesregierung diesbezügliche Bestimmungen getroffen werden. Abgesehen von solchen ist es also bei Beschwerden oder sonstigem Vorgehen gegen die Börsenorgane nicht notwendig, daß zunächst das mit der unmittelbaren Aufsicht betraute Handelsorgan Entschliebung oder Entscheidung treffe, über welche dann erst die Staatsaufsichtsbehörde befinden könnte, letztere kann vielmehr direkt angerufen werden oder eingreifen. Daß dabei regelmäßig das Handelsorgan gehört und beteiligt werden wird, ergibt sich aus der Natur der Sache.

Die Frage, wie zu verfahren ist, wenn an einem Börsenorte Handelskammer und kaufmännische Korporation nebeneinander bestehen, ist in Berlin nach Errichtung der dortigen Handelskammer praktisch geworden. Durch Erlaß v. 27. März 1903 übertrug der Minister für Handel und Gewerbe die bisher von den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin ausgeübte unmittelbare Aufsicht über die Börse zu Berlin v. 1. Mai 1903 ab der Handelskammer daselbst. Die Ältesten hatten die Befugnis der Landesregierung, in solchen Fällen die unmittelbare Aufsicht über die Börse nach ihrer Wahl einem oder dem anderen Handelsorgan zu übertragen, zwar anerkannt, bemängelten es aber, daß in der von der Handelskammer entworfenen neuen Börsenordnung die Vertretung der Handelskammer im Börsenvorstande und in der Zulassungsstelle durch Abordnung von Mitgliedern mit Sitz und Stimme in diesen Börsenorganen vorgesehen war. Sie erblickten darin die Inanspruchnahme eines Verwaltungsrechts, während der Handelskammer seitens

der Staatsregierung nur ein Aufsichtsrecht übertragen werden könne. Sie hatten für die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin ein Eigentumsrecht an der gesamten Börse-Institution in Anspruch genommen (Denkschrift v. 5. Febr. 1903, Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie für 1903, Bd. I S. 340 f.). Der Minister gab diesem Widerspruch der Ältesten keine Folge, beließ es vielmehr in der von ihm am 1. April 1903 genehmigten Börseordnung dabei, daß sowohl dem Börsevorstande als auch der Zulassungsstelle von der Handelskammer aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder mit Sitz und Stimme angehören sollen. Die Ältesten der Kaufmannschaft legten dagegen eine Rechtsverwahrung ein.

Aus diesem Konflikt erhellt die grundsätzliche Verschiedenheit der Rechtsstandpunkte. Die preussische Regierung hat die Börse als eine öffentlich-rechtliche Institution angesehen, bei welcher der Staat kraft seines Aufsichtsrechtes auch die innere Organisation regeln kann, wie bei Kommunalverbänden, Deichverbänden, Fischereigenossenschaften und ähnlichen öffentlich-rechtlichen Institutionen, d. h. anordnen, positiv mit verwalten kann. Die Ältesten der Kaufmannschaft wollen dagegen die Börse als eine dem privatrechtlichen Eigentumsbegriff unterliegende Institution anerkannt wissen, wie gewerbliche Unternehmen, Privat-Kranken-Anstalten u. dgl., bei denen die Staatsaufsicht lediglich wegen des obwaltenden öffentlichen Interesses eingeführt ist und nur negativ durch Verfagen von Genehmigungen wirken kann, während die positive Tätigkeit der Entschließung des Unternehmers (Eigentümers) vorbehalten ist.

⁹ Die im Abf. 3 behandelten Einrichtungen, wie Kündigungsbureaus, Liquidationsklassen, Liquidationsvereine und ähnliche Anstalten sind an sich nicht notwendige Börseneinrichtungen. Dies ergibt sich schon daraus, daß sie sich auf die Abwicklung der Geschäfte beziehen; die Abwicklung der Geschäfte erfolgt aber regelmäßig außerhalb der Börse,

in den Geschäftsräumen der einzelnen Beteiligten oder durch Vermittlungsstellen. Insofern solche Vermittlungsstellen von den Börsenorganen eingerichtet sind oder eingerichtet werden, stellen sie sich als Börseneinrichtungen dar und unterstehen als solche ohne weiteres der gleichen Aufsicht wie die Börse selbst. Für die so entstandenen Einrichtungen hätte es also der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes überhaupt nicht bedurft. In der Praxis sind und werden derartige Einrichtungen jedoch vielfach von freien Vereinigungen getroffen, wie z. B. der Liquidations-Verein für Zeitgeschäfte an der Berliner Fondsbörse, der Berliner Kassen-Verein, die vom Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler gewählten Sachverständigen-Kommissionen usw. Für alle diese Einrichtungen ist durch die Bestimmung des Gesetzes die Staatsaufsicht begründet. In formeller und materieller Beziehung gilt für diese Aufsicht das gleiche wie für die Aufsicht über die Börse selbst (vgl. Anm. 4, 6, 7 und R. B. S. 2).

§ 2.

Bei den Börsen sind als Organe der Landesregierung Staatskommissare¹ zu bestellen.² Ihnen liegt es ob, den Geschäftsverkehr an der Börse sowie die Befolgung der in bezug auf die Börse erlassenen Gesetze und Verwaltungsbestimmungen nach näherer Anweisung der Landesregierung zu überwachen.³ Sie sind berechtigt,⁴ den Beratungen der Börsenorgane⁵ beizuwohnen⁶ und die Börsenorgane auf hervorgetretene Mißbräuche aufmerksam zu machen.⁷ Sie haben über Mängel und über die Mittel zu ihrer Abstellung Bericht zu erstatten.

Mit Zustimmung des Bundesrats kann für einzelne Börsen die Tätigkeit des Staatskommissars

auf die Mitwirkung beim ehrengerichtlichen Verfahren beschränkt⁸ oder, sofern es sich um kleine Börsen handelt, von der Bestellung eines Staatskommissars abgesehen werden.⁹

¹ Einer oder mehrere Staatskommissare bei jeder Börse (R.B. S. 2).

² Die Bestellung erfolgt nach freier Wahl der Landesregierung, welche dabei an keine Beschränkungen hinsichtlich des Berufes, der Vorbildung usw. gebunden ist (Motive S. 26). Die Staatskommissare werden durch die Bestellung Staatsbeamte und sind, wie schon die Bezeichnung: „Organe der Landesregierung“ klar stellt, nicht Börsenorgane.

³ Sie sollen sich in dem Verkehr an der Börse bewegen und über die Entwicklung der Formen des Börsenhandels dauernd auf dem Laufenden erhalten, um so als unparteiische Beobachter die Aufmerksamkeit der Landesregierung auf etwa hervortretende Mißbräuche hinlenken und zugleich die Mittel zu ihrer Beseitigung angeben zu können (Motive S. 21). Die Beschränkung der Funktionen des Staatskommissars auf die Überwachung bildet einen nicht unwesentlichen Unterschied gegenüber der Gestaltung des gleichen Amtes in Oesterreich; dort ist dem Staatskommissar die Oberaufsicht über die Börse übertragen (Ges. v. 1. April 1875, § 4). Der deutsche Staatskommissar bildet daher keine Zwischeninstanz, weder zwischen den Börsenorganen und dem Handelsorgan, welchem die unmittelbare Aufsicht gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes übertragen ist, noch zwischen diesem Handelsorgan und den Landesaufsichtsbehörden. Diese Beschränkung bietet zwar den Vorteil größerer Beschleunigung in der Erledigung der Aufsichtsangelegenheiten, sie gefährdet aber auch die Autorität des Staatskommissars, wenn die Landesaufsichtsbehörden mit den Handels- und Börsenorganen direkt in Verbindung treten, ohne den Staatskommissar zu beteiligen.

⁴ Diese Bestimmung ist auf Grund der Beschlüsse des Reichstags in der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs in das Gesetz aufgenommen, um die Befugnisse des Staatskommissars außer Zweifel zu stellen (RAB. S. 1963f.). Aus dem Aufsichtsrecht der Landesregierungen ergab sich zwar schon deren Befugnis, zur Belohnung bei den Beratungen der Börsenorgane den Staatskommissar abzuordnen, und dieselben hätten von dieser Befugnis durch eine entsprechende generelle Anordnung Gebrauch machen können; die Feststellung der Berechtigung durch das Gesetz bedeutet darüber hinaus eine gesetzliche Verpflichtung der Börsenorgane, von jeder bevorstehenden Beratung dem Staatskommissar Kenntnis zu geben. Für diesen ist nur die Berechtigung festgestellt, also nicht die Verpflichtung, so daß auch bei seinem Ausbleiben die Beratung und Beschlußfassung erfolgen kann.

⁵ Über den Begriff „Börsenorgane“ bestehen Zweifel. Nach den Motiven (S. 21) faßt das Gesetz unter diesem Ausdruck den Börsenvorstand und das demselben etwa vorgeordnete Handelsorgan zusammen, so daß je nach Befinden der Landesregierung die eine oder die andere Stelle oder auch beide zusammen mit den den „Börsenorganen“ zugewiesenen Aufgaben (§§ 7, 9, 30) betraut werden können. Diese Erläuterung ist teils zu eng, teils zu weit. Es muß bei jeder einzelnen Stelle, an welcher das Gesetz von „Börsenorganen“ handelt, untersucht werden, welche Organe damit gemeint sind. Daß die Erläuterung zu eng ist, hat sich schon bei der Beratung im Reichstag ergeben, indem darauf hingewiesen wurde, daß z. B. auch die Zulassungsstelle (§ 36) neben dem Börsenvorstand als ein Börsenorgan angesehen werden müsse (RAB. S. 3. RAB. S. 1970), weiter auch andere durch die Börsenordnungen zu schaffende Organe (RAB. S. 1972). Darauf wurde von einem Bundesratsbevollmächtigten erklärt, daß hier unter „Börsenorgan“ ganz unzweifelhaft im weitesten Sinne alles das zu verstehen sei, was an öffentlichen

Organen bezüglich der Leitung, Regelung und Ordnung des Börsengeschäfts vorhanden sei (RAB. S. 1972, 1999). In der Praxis sind denn auch durch die Börsenordnungen noch zahlreiche derartige Organe geschaffen worden, wie Aufnahme-Kommissionen, Disziplinar-Kommissionen, Kursfeststellungs-Kommissionen, schiedsrichterliche Kommissionen, welche mit der Berechtigung zu selbständigen Entscheidungen versehen sind und teils aus dem Börsenvorstand, teils aus dem die unmittelbare Aufsicht führenden Handelsorgan hervorgehen. Allen diesen Organen gegenüber besteht die Berechtigung des Staatskommissars, ihren Beratungen beizuwohnen.

Andererseits hat sich die Erläuterung der Motive insofern als zu weitgehend herausgestellt, als sie das dem Börsenvorstand vorgelegte Handelsorgan mit umfaßt. Die mit der unmittelbaren Aufsicht über die Börsen betrauten Handelsorgane (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) erledigen die Börsenangelegenheiten, ohne den Staatskommissaren Gelegenheit zu geben, ihren Beratungen beizuwohnen (vgl. RAB. S. 2000 f.).

⁶ Das Recht, den Beratungen beizuwohnen, bedeutet die Befugnis, anwesend zu sein und mit beratender Stimme sich zu beteiligen.

⁷ Hier sind unter „Börsenorgane“ wiederum sämtliche durch das Gesetz oder die Börsenordnung mit der Leitung, Regelung und Ordnung des Börsengeschäfts betrauten Organe zu verstehen (vgl. Anm. 5).

⁸ Dies ist geschehen bei der Produktenbörse zu Chemnitz, bei der Abteilung für das Geschäft in Wertpapieren der Mannheimer Börse und bei der Zwifauer Börse.

⁹ Dies ist geschehen bei den Börsen in Düsseldorf, Elbing, Essen, Grimmen, Koblenz, Ruhrort, Straßburg i. Elsaß, Landesproduktenbörse Stuttgart und Industrie- und Handelsbörse Stuttgart.

§ 3.

Zur Begutachtung¹ über die durch dieses Gesetz der Beschlußfassung des Bundesrats überwiesenen Angelegenheiten² ist als Sachverständigenorgan ein Börsenausschuß zu bilden. Derselbe ist befugt, Anträge an den Reichskanzler zu stellen und Sachverständige zu vernehmen.³

Der Börsenausschuß besteht aus mindestens dreifig⁴ Mitgliedern, welche vom Bundesrat in der Regel⁵ auf je fünf Jahre zu wählen sind. Eine erneute Wahl ist zulässig. Die Wahl der Hälfte der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Börsenorgane.⁶ Darüber, in welcher Anzahl dieselben von den einzelnen Börsenorganen vorzuschlagen sind, bestimmt der Bundesrat.⁷ Die andere Hälfte wird unter angemessener Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt.^{8,9}

Die Geschäftsordnung für den Ausschuß wird nach Anhörung desselben von dem Bundesrat erlassen;¹⁰ der letztere setzt auch die den Ausschußmitgliedern zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten fest.¹¹

¹ Da es sich nur um Gutachten handelt, ist der Bundesrat in seinen Entschlüssen nicht an diese gebunden, ja, er kann seine Anordnungen auch ohne vorherige Einholung eines Gutachtens des Börsenausschusses erlassen (Motive S. 23).

² Diese Angelegenheiten lassen sich in 3 Gruppen gliedern:

- a) Verwaltungsmaßregeln zur Errichtung der durch das Gesetz neu geschaffenen Reichsorgane. Dahin gehören
- α) Wahl der Mitglieder des Börsenausschusses (§ 3 Abs. 2).
 - β) Bestimmung des Vorsitzenden der Berufungskammer und eines Stellvertreters desselben (§ 17 Abs. 2 u. 3).
 - γ) Erlass einer Geschäftsordnung für den Börsenausschuß (§ 3 Abs. 3).
 - δ) Festsetzung der Tagelöhner und Reisekosten für die Mitglieder des Börsenausschusses (§ 3 Abs. 3).
 - ε) Bildung der Berufungskommission (§ 74).
- Für alle diese Angelegenheiten ist eine „Begutachtung“ durch den als „Sachverständigenorgan“ bezeichneten Börsenausschuß der Natur der Sache nach ausgeschlossen, da es sich nicht um eigentliche Börsenangelegenheiten, sondern um Reichsverwaltungsangelegenheiten handelt. Wegen der Geschäftsordnung vgl. Anm. 10.
- b) Erlass besonderer Bestimmungen für einzelne Börsen. Dahin gehören:
- α) Beschränkung der Tätigkeit des Staatskommissars oder Wegfall dieses Organs (§ 2 Abs. 2).
 - β) Abweichende amtliche Preisfeststellung (§ 35 Ziffer 1).
 - γ) Anordnung der amtlichen Preisfeststellung für bestimmte Waren (§ 35 Ziffer 2).
 - δ) Festsetzung des Mindestbetrages des Grundkapitals für die Zulassung von Aktien (§ 44 Abs. 1).
- c) Erlass allgemeiner Vorschriften für sämtliche deutschen Börsen. Dahin gehören:
- α) Untersagung oder Beschränkung der Benutzung der Börseneinrichtungen für bestimmte Geschäftszweige (§ 6).
 - β) Anordnung der amtlichen Preisfeststellung für bestimmte Waren (§ 35 Ziffer 2).
 - γ) Festsetzung einheitlicher Grundsätze für die Preisfeststellungen (§ 35 Ziffer 3).
 - δ) Festsetzung des Mindestbetrages der einzelnen Stücke der zum Handel zugelassenen Wertpapiere (§ 44 Abs. 1).

- e) Weitere Bestimmungen über die Aufgaben der Zulassungsstelle und über die Voraussetzungen der Zulassung (§ 44 Abs. 2).
- 5) Genehmigung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (§ 63 Abs. 1).
- 7) Verbot von Börsentermingeschäften in bestimmten Waren und Wertpapieren oder Abhängigmachung der Zulassung von Bedingungen (§ 63 Abs. 2).
- 9) Genehmigung der Geschäftsbedingungen für Geschäfte in Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei (§ 67 Abs. 1).

³ Durch diesen Zusatz, welcher dem Beschlusse der Reichstags-Kommission entsprechend in das Gesetz aufgenommen worden ist, hat die Funktion des Börsenausschusses eine wesentliche Erweiterung erfahren (R. B. S. 4). Während nach dem Regierungsentwurf der Börsenausschuß auf die bestimmten, in Anm. 2 zusammengestellten Angelegenheiten beschränkt sein sollte, und in diesen nur Gutachten zu erstatten, also nur über die ihm von der Reichsregierung gestellten Fragen sich zu äußern hatte, ist nach dem Gesetz der Börsenausschuß befugt, Anträge aus eigener Initiative an den Reichskanzler zu stellen und über alle möglichen Angelegenheiten Enqueten zu veranstalten.

⁴ In der Zahl von 30 Mitgliedern war bereits vor Inkrafttreten des Börsengesetzes ein „provisorischer“ Börsenausschuß gebildet worden, der in der Zeit vom 19. bis 26. November 1896 im Reichsamt des Innern tagte. Dieser Börsenausschuß begutachtete einen von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf von Bestimmungen betreffend die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 und Anm. 2, b, d und 3, c, d und e zu § 3). Die betreffenden Bestimmungen sind dann noch vor Inkrafttreten des Börsengesetzes durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. Dezember 1896 (R. B. L. S. 763—769) erlassen (s. Anhang).

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes wurde dann der Börsenausschuß definitiv gebildet, und zwar aus 40 Mitgliedern. Gleichzeitig wurde für jedes Mitglied einer im provisorischen Börsenausschuß gegebenen Anregung entsprechend (Verhandlungen des provisorischen Börsenausschusses S. 109) ein Stellvertreter gewählt.

⁵ Nachdem Ende Juni 1897 der Börsenausschuß erstmalig gebildet war, erfolgte am 10. April 1902 durch den Bundesrat eine Neuwahl für eine fünfjährige Periode vom 1. Juli 1902 ab. Nach Ablauf dieser Periode ist über eine Neuwahl bisher nichts bekanntgegeben worden.

⁶ Hier sind unter „Börsenorgane“ (vgl. Anm. 5 zu § 2) entweder die mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane oder die Börsenvorstände zu verstehen. Die Auswahl zwischen diesen beiden Organen trifft die Reichsregierung bzw. die Landesregierung, indem sie an das eine der beiden die Aufforderung richtet, Personen zur Wahl in den Börsenausschuß vorzuschlagen (Motive S. 21).

⁷ Durch diese Bestimmung ist dem Bundesrat die Verteilung auf die einzelnen Börsen überlassen. Im provisorischen Börsenausschuß entfielen von den auf Vorschlag der Börsenorgane zu wählenden 15 Mitgliedern je 2 auf die Börsen zu Berlin und Hamburg, je 1 auf die Börsen zu Bremen, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Königsberg i. Pr., Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Stettin und Stuttgart. Im eigentlichen Börsenausschuß entfielen sowohl bei der ersten Wahl im Jahre 1897, als auch bei der Neuwahl im Jahre 1902 von den auf Vorschlag der Börsenorgane zu wählenden 20 Mitgliedern je 2 auf die Börsen zu Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg, je 1 auf die Börsen zu Augsburg, Bremen, Breslau, Köln, Danzig, Dresden, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, München, Stettin und Stuttgart.

⁸ Durch diese Bestimmung ist die Auswahl im wesentlichen in das freie Ermessen des Bundesrats gestellt. Es

ist nur die Direktive gegeben, daß dabei Landwirtschaft und Industrie angemessen berücksichtigt werden sollen. (R.B. S. 5 und 6, R.B. S. 1978 f.).

⁹ Der Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder im Laufe der Wahlperiode ist im Gesetz nicht ausdrücklich behandelt, jedoch ergibt sich die Notwendigkeit, unter Umständen für ausgeschiedene Mitglieder Ersatzmänner zu wählen, aus den Bestimmungen des Gesetzes. Es soll immer die Hälfte der Mitglieder auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere Hälfte frei gewählt sein, und dieses Verhältnis wird gestört, wenn nicht etwa zufällig ein auf Vorschlag der Börsenorgane gewähltes und ein sonst gewähltes Mitglied gleichzeitig ausscheiden. Außerdem darf die Gesamtzahl nicht unter 30 sinken. Die Wahl der Stellvertreter ist nur ein Notbehelf. Man wird zwar nichts dagegen einwenden können, daß ein Stellvertreter die Stelle des von ihm zu vertretenden Mitgliedes auch dann noch vertritt, wenn das Mitglied ausgeschieden ist; dennoch wird durch das Zurückgreifen auf den Stellvertreter ohne weitere Ergänzung die Berücksichtigung desjenigen Berufskreises, welchem das ausgeschiedene Mitglied angehörte, eine geringere. Die Ergänzung des Börsenausschusses durch Zuwahl von Ersatzmännern beim Ausscheiden einzelner Mitglieder wird daher die Regel bilden müssen.

¹⁰ Die Geschäftsordnung, für welche von der Reichsregierung Entwürfe ausgearbeitet waren, ist erst bei der zweiten Tagung des Börsenausschusses im Februar 1898 von diesem beraten worden und dann vom Bundesrat erlassen. Aus derselben ist hervorzuheben, daß die Berufung des Börsenausschusses durch den Reichskanzler erfolgt, der den Zeitpunkt und die Tagesordnung der ersten Sitzung bestimmt; über den Zeitpunkt und die Tagesordnung der weiteren Sitzungen beschließt dann der Börsenausschuß. Der Börsenausschuß teilt seine Mitglieder in zwei Abteilungen (von je 20 Mitgliedern) und zwar eine Abteilung für Waren und eine Abteilung für Wertpapiere. Die Gut-

achten sind auf Erfordern des Reichskanzlers von einer dieser Abteilungen zu erstatten.

¹¹ Die Tagegelder sind auf 15 Mk. festgesetzt. An Reisekosten werden bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk., bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 60 Pf. für das Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung gewährt.

Die gleichen Sätze stehen den Beisitzern der Berufungskammer (§ 17 Abs. 2) und den zu den Sitzungen des Börsenausschusses herangezogenen Sachverständigen zu (§ 3 Abs. 1 und Anm. 3).

§ 4.

Für jede Börse ist eine Börsenordnung zu erlassen.¹

Die Genehmigung derselben erfolgt durch die Landesregierung.² Dieselbe kann die Aufnahme bestimmter Vorschriften in die Börsenordnung anordnen,³ insbesondere der Vorschrift, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, die landwirtschaftlichen Nebengewerbe und die Müllerei eine entsprechende Vertretung finden.⁴

¹ Das Gesetz hat sich darauf beschränkt, lediglich den Erlaß einer Börsenordnung für jede Börse vorzuschreiben, und hat damit die Frage, von wem die Börsenordnung zu erlassen ist, offen gelassen. In der Begründung des Regierungsentwurfes heißt es: Der Erlaß der Börsenordnung wird nach Maßgabe der Anordnungen der Landesregierung in der Regel durch das mit der unmittelbaren Aufsicht betraute Organ erfolgen (Motive S. 26). Hiernach ist dann auch in der Praxis verfahren worden, indem für sämtliche bei Erlaß des Gesetzes bestehenden Börsen neue Börsenordnungen erlassen bzw. die alten so umgeändert

wurden, daß den Anforderungen des Gesetzes genügt wurde. Schwierigkeiten können nur diejenigen Fälle bieten, in denen es sich um Errichtung neuer Börsen oder um wesentliche Änderungen in der Organisation handelt. In Fällen der ersten Art wird der Veranstalter der Börse — sei es eine Privatperson oder eine Mehrzahl von solchen, sei es eine Körperschaft privater oder öffentlich-rechtlicher Natur — die Börsenordnung zu erlassen haben. Die Ordnung des Verkehrs an der Börse und der Börseneinrichtungen hängt so unlöslich mit der Börse zusammen, daß eine staatliche Genehmigung zur Errichtung einer Börse (§ 1) nur unter der Voraussetzung des gleichzeitigen Erlasses einer Börsenordnung denkbar ist. In Fällen von Organisationsänderungen wird es jedesmal von der Lage der Sache abhängen, ob die alten oder die neuen Organe zum Erlasse der Börsenordnung zuständig sind. In dem in Anm. 8 zu § 1 erwähnten Falle der Übertragung der unmittelbaren Aufsicht über die Berliner Börse von den Ältesten der Kaufmannschaft auf die Handelskammer zu Berlin hatten die Ältesten einen abweichenden Standpunkt eingenommen, indem sie auf Grund der Annahme eines Privateigentums an der Börse als solcher für die Korporation der Kaufmannschaft von Berlin die ausschließliche Befugnis folgerten, für diese ihr gehörige Börse die Ordnung zu erlassen. Dieser Standpunkt ist aber, wie a. a. D. näher dargelegt ist, von der preussischen Regierung nicht geteilt.

² Diese Bestimmung bedeutet, daß die Börsenordnung ebenso wie die Errichtung der Börse der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Beim Mangel der staatlichen Genehmigung ist die Börsenordnung unwirksam (Mottbe S. 27). Durch dieses Erfordernis der staatlichen Genehmigung sind die Schwierigkeiten, welche dadurch entstehen könnten, daß die Zuständigkeit zum Erlasse der Börsenordnung gesetzlich nicht festgestellt ist, für die Praxis beseitigt. Durch die Genehmigung der ihr vorgelegten Börsenordnung entscheidet die Landesregierung zugleich und in

unanfechtbarer Weise auch über die Zuständigkeit zum Erlasse der Börsenordnung.

³ Diese Befugnis wird in der Begründung zum Gesetzesentwurf als ein Ausfluß des Aufsichtsrechts der Landesregierung bezeichnet und hervorgehoben, daß die Landesregierung auf solchem Wege den Erlaß der Börsenordnung überhaupt an sich ziehen kann (Motive S. 26, 27). In materieller Beziehung ist dies zutreffend, in formeller Beziehung bedarf es immer noch eines Aktes derjenigen Person oder Körperschaft, welche die Börsenordnung zu erlassen hat. Diese muß die bestimmten Vorschriften, deren Aufnahme in die Börsenordnung die Landesregierung angeordnet hat, formell als Börsenordnung bzw. als Teile derselben erlassen. Sie wird dazu im Weigerungsfalle mit den der Landesregierung nach Landesrecht zustehenden Zwangsmitteln anzuhalten sein (vgl. Anm. 4 zu § 1).

⁴ Diese Bestimmung ist auf Grund eines Beschlusses des Reichstages in das Gesetz aufgenommen worden. Es sollte Sorge dafür getragen werden, daß in den Vorständen der Produktenbörsen die Landwirtschaft, deren Nebengewerbe und die Mülerei geeignete Vertretung fänden. Den äußeren Anlaß bot die Bestimmung in § 2 Abs. 4 des preussischen Gesetzes über die Landwirtschaftskammern v. 30. Juni 1894 (Gesetz-Sammlung S. 126), durch welche den Landwirtschaftskammern nach Maßgabe der für die Börse und die Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotierungen der Produktenbörse sowie der Märkte übertragen ist. Die Durchführung dieser Bestimmung hat alsbald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu Konflikten Anlaß gegeben, die namentlich in Berlin zu einer jahrelangen Lahmlegung des Verkehrs an der Produktenbörse führten. Die Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin hatten bei dem Entwurf einer neuen Börsenordnung diese Gesetzesbestimmung unbeachtet gelassen. Sie beriefen sich einmal darauf, daß die Einrichtung einer besonderen Vertretung der Landwirtschaft im Vorstande der Produkten-

Börse im Börsengesetz nicht obligatorisch vorgeschrieben ist, da die Aufnahme einer dahingehenden Vorschrift nur angeordnet werden „kann“. Ferner wurde die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 2 Abs. 4 des Landwirtschaftskammergesetzes für Berlin um deswillen verneint, weil der Stadtkreis Berlin keiner Landwirtschaftskammer, insbesondere nicht derjenigen für die Provinz Brandenburg zugeteilt ist. Die preussische Landesregierung ordnete jedoch die Aufnahme einer Vorschrift dahin an, daß zu dem Vorstande der Produktenbörse zu Berlin als weitere Mitglieder hinzutreten sollten fünf Vertreter der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Nebengewerbe, die der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, und zwei Vertreter der Mülerei oder anderer zu dem Geschäftsverkehr an der Börse in Beziehung stehender Gewerbe, die der Minister für Handel und Gewerbe ernannt. Die Ältesten der Kaufmannschaft fügten sich dieser Anordnung und erließen die neue Börsenordnung mit der erwähnten Vorschrift (Deutscher Reichs-Anzeiger v. 30. Dez. 1896). Formell war damit der Anordnung der Landesregierung entsprochen. Der Widerstand der Börsenbesucher gegen dieselbe trat aber dadurch hervor, daß bei der Wahl des Vorstandes der Produktenbörse kein einziger Wahlberechtigter erschien, so daß die Börse tatsächlich nicht funktionieren konnte, weil ihr das wichtigste Organ, der Vorstand, fehlte. Erst nach langwierigen Verhandlungen über den Gegenstand wurde der Konflikt dadurch beseitigt, daß die Börsenordnung für Berlin mit Genehmigung der preussischen Landesregierung abgeändert wurde. Die wahlberechtigten Börsenbesucher erhielten die Befugnis, zwei Vertreter der Mülerei aus ihrem eigenen Kreise und fünf Vertreter der Landwirtschaft aus einer zum Zwecke der Wahl von dem Landes-Oekonomie-Kollegium aufzustellenden Vorschlagsliste von zehn Personen zu wählen. Nachdem diese Wahlen im März 1900 stattgefunden hatten, konnte die Berliner Produktenbörse v. 1. April 1900 ab wieder gesetzmäßig funktionieren.

§ 5.

Die Börsenordnung muß¹ Bestimmungen treffen:

1. über die Börsenleitung² und ihre Organe;³
2. über die Geschäftszweige, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind;^{4,5}
3. über die Voraussetzungen der Zulassung zum Besuche der Börse;⁶
4. darüber, in welcher Weise die Preise und Kurse zu notieren sind.⁷

¹ Die Regelung der unter Ziffer 1—4 aufgeführten Angelegenheiten muß also in jeder Börsenordnung enthalten sein. So zwingend diese Vorschrift ihrer Fassung nach auch erscheinen mag, so ist sie doch in Wirklichkeit nur eine Instruktion für die Landesregierungen. Diese haben bei Prüfung der ihnen zur Genehmigung zu unterbreitenden Börsenordnungen festzustellen und zu entscheiden, ob die nach diesem Paragraph erforderlichen Bestimmungen in der Börsenordnung enthalten sind. Durch die gemäß § 4 erfolgende Genehmigung wird diese Entscheidung im bejahenden Sinne unanfechtbar getroffen. Es ist mithin ausgeschlossen, daß die Geschäfte, welche unter Benutzung der Börseneinrichtungen geschlossen sind oder für welche die notierten Preise und Kurse maßgebend sind, mit der Behauptung angefochten werden könnten, daß die von der Landesregierung genehmigte Börsenordnung nicht alle in diesem Paragraph aufgeführten Bestimmungen treffe. Die Genehmigung der Landesregierung ist daher der materiellen Nachprüfung durch die Gerichte nicht unterworfen. Nicht ausgeschlossen ist dagegen, daß die Landesregierung selbst eine Ergänzung der Börsenordnung verlangen kann, wenn sie findet, daß die früher von ihr genehmigte Börsenordnung nicht alle nach diesem Paragraph notwendigen Bestimmungen getroffen hat.

² Für die Börsenleitung ergibt sich aus der Natur der Sache, daß diese einem aus einer bestimmten Anzahl von Personen zusammenzusetzenden Börsenvorstand zu übertragen ist. Das Gesetz hat leitende Grundsätze für die Zusammenfassung dieses Vorstandes nicht aufgestellt, vielmehr die Regelung vollständig den einzelnen Börsenordnungen überlassen. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß man die bei den einzelnen Börsen bestehenden Organisationen auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes möglichst fortbestehen lassen wollte. In der Begründung des Gesetzesentwurfes heißt es: „Ob aus dem Schoße der Handelskammer usw. auch diejenigen Persönlichkeiten hervorgehen, denen die Börsenleitung selbst übertragen wird, oder ob ein Vorstand aus der Mitte der Börse gebildet wird, und ob etwa der Vorstand behufs sachgemäßer Wahrnehmung der verschiedenen ihm übertragenen Funktionen sich in mehrere Abteilungen zu zerlegen hat, überläßt der Entwurf der Regelung durch die Börsenordnungen“ (Motive S. 20). Die bestehenden Organisationen trugen aber fast ausnahmslos das Gepräge ihrer historischen Entwicklung. Die einzelnen Börsen waren nicht als selbständige Institutionen korporativen Charakters entstanden, sondern als Einrichtungen der kaufmännischen Gilden, Körperschaften u. dgl. Diese Körperschaften hatten sich mehr oder weniger die Leitung der Börsen und alle den Geschäftsverkehr betreffenden wichtigeren Entscheidungen vorbehalten. Die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erlassenen Börsenordnungen haben die bestehenden Organisationen denn auch im wesentlichen beibehalten, so daß der in der neueren Verwaltungstechnik sonst bevorzugte Grundsatz der Selbstverwaltung für die Börsen keinen Eingang gefunden hat. So wurde nach der Berliner Börsenordnung v. 23./30. Dez. 1896 der vierte Teil der Mitglieder des Börsenvorstandes von den Ältesten der Kaufmannschaft aus ihrer Mitte gewählt und auch für die übrigen drei Viertel stand das aktive und passive Wahlrecht nur denjenigen Börsenbesuchern zu, welche Mitglieder

der Korporation der Kaufmannschaft von Berlin waren. In Bremen, Breslau, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Leipzig, Lübeck, Magdeburg werden die Mitglieder des Börsenvorstandes von den dortigen Handelskammern gewählt. Erst die bei Übertragung der unmittelbaren Aufsicht über die Berliner Börse von den Ältesten der Kaufmannschaft auf die Handelskammer von Berlin erlassene neue Berliner Börsenordnung v. $\frac{31. \text{März}}{1. \text{April}}$ 1903 enthält einen Fortschritt zur Selbstverwaltung, indem drei Viertel der Mitglieder des Börsenvorstandes von der Gesamtheit der Börsenbesucher aus ihrer Mitte gewählt werden, ein Viertel wird auch jetzt noch von der die unmittelbare Aufsicht führenden Handelskammer aus ihrer Mitte gewählt.

³ Die Organe der Börsenleitung — Börsenorgane im weiteren Sinne (vgl. Anm. 5 zu § 2) — sind zunächst die zur praktischen Ausführung erforderlichen Beamten, Börsensekretäre, Börsendiener u. dgl. Die auf Grund des Gesetzes erlassenen Börsenordnungen enthalten jedoch eingehende Bestimmungen über die Bestellung und die Rechtsverhältnisse dieser Organe tatsächlich nicht. Dies hängt mit der in Anm. 2 erwähnten Unselbstständigkeit der meisten bestehenden Börsen zusammen, die eine Selbstverwaltung derselben bisher nicht hat aufkommen lassen. So beschränkt sich die Berliner Börsenordnung auf die Mitteilung, daß die finanzielle Verwaltung der Börse nach Maßgabe des Korporationsstatuts den Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin zusteht, welche dem Börsenvorstand die für die Erledigung seiner Geschäfte erforderlichen Beamten überweisen (Börsenordnung für Berlin § 2). Weitere Organe der Börsenleitung sind das Ehrengericht, die Zulassungsstelle und die Kursmakler. Bezüglich dieser Organe hat die Börsenordnung aber nur Bestimmungen über die Zusammensetzung der Zulassungsstelle sowie über die Zulässigkeit einer Beschwerde gegen deren Entscheidungen zu treffen (§ 36 Abs. 4). Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Ehren-

gerichts sind im allgemeinen durch das Gesetz selbst getroffen und im einzelnen der Landesregierung vorbehalten (§ 9) und die Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ehrengerichts sind im Gesetz selbst gegeben (§§ 10—16, 24—26). Die Bestimmungen über die Kursmakler sind im allgemeinen gleichfalls durch das Gesetz getroffen und im übrigen der Landesregierung vorbehalten (§§ 30—34).

⁴ Diese Bestimmung entspricht dem Vorschlage der Börsen-Enquete-Kommission, welche unter den für jede Börsenordnung zu erfordernden Bestimmungen, solche über die Geschäftszweige, welche zum Gegenstand des Börsenhandels gemacht werden dürfen, aufgeführt hatte (BER. S. 12). Unter den Geschäftszweigen, für welche die Börseneinrichtungen bestimmt sind — wie es im Gesetzestext heißt —, sind also die Gegenstände der Geschäfte zu verstehen. Diese Gegenstände sollen einzeln oder der Kategorie nach namhaft gemacht werden (Motive S. 27). Für die Fondsbörsen bietet die Erfüllung der Bestimmung keine Schwierigkeit. Neben den allgemeinen Kategorien der Münzen, Edelmetalle, Banknoten, des Papiergeldes, der Wechsel, Schecks, Anweisungen und Auszahlungen bedarf es nur der Aufnahme der weiteren allgemeinen Kategorie der Wertpapiere, um die Börseneinrichtungen für alle Gegenstände des Geldverkehrs nutzbar zu machen. In dieser Weise haben denn auch die meisten Fondsbörsen die Geschäftszweige bestimmt. Für die Wertpapiere ist damit aber die Zulässigkeit der Benutzung der Börseneinrichtungen noch nicht gegeben. Das Gesetz verlangt vielmehr für diese außer der Bestimmung der Börsenordnung noch für jedes einzelne Wertpapier die Zulassung zum Börsenhandel durch die Zulassungsstelle, und hierüber sind im Abschnitt III §§ 36 f. besondere gesetzliche Vorschriften erlassen. Geschäfte in solchen Wertpapieren, deren Zulassung zum Börsenhandel verweigert oder nicht nachgesucht ist, sind von der Benutzung der Börseneinrichtungen ausgeschlossen (§ 43 Satz 2).

Für die Produkten- und Warenbörsen bietet die Zusammenfassung der Gegenstände in Kategorien Schwierigkeiten, da sich solche, abgesehen von gewissen Produkten, wie Getreide, schwer aufstellen lassen. Umfassendere Kategorien haben einige Börsenordnungen allerdings bezeichnet. So heißt es im § 6 der Börsenordnung für Leipzig:

„Es werden an der Leipziger Börse gehandelt:

1. Wechsel, Geld und Wertpapiere (Fonds Börse);
2. landwirtschaftliche Erzeugnisse, sowie Rübbil, Rapskuchen und Spiritus (Produkten Börse);
3. Wolle und Rammzug, sowie andere Waren (Waren Börse).“

Nach der Börsenordnung für Lübeck (§ 3) sind die Börseneinrichtungen für folgende Geschäftszweige bestimmt:

1. den Handel mit Waren aller Art, im besonderen auch für den mit Produkten der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Mülerei,
2. das Speditionsgeschäft“ usw.

Die Börsenordnung für Königsberg i. Pr. bestimmt im § 1):

„Die Börseneinrichtungen der Preisnotierung und der Sachverständigen- (Begutachtungs-) Kommissionen dienen dem Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, der landwirtschaftlichen Nebengewerbe und der Mülerei, dem Handel in Wertpapieren, sowie dem Befrachtungsgeschäft auf See- und Binnenwasserstraßen. . . . Alle übrigen Börseneinrichtungen dienen dem gesamten Großhandel einschließlich des See- und Binnenschiffsverkehrs.“

Nach § 4 der Börsenordnung für die Stettiner Börse sind die Börseneinrichtungen für folgende Geschäftszweige:

- „1. Den Handel mit allen im Zolltarif aufgeführten Waren, soweit sie Gegenstand des Großhandels sind,
2. das Geschäft der See- und Flußschiffsreeder“ usw.

Es kann zweifelhaft sein, ob diese Verallgemeinerungen noch als „Bestimmungen“ im Sinne des § 5 Ziffer 2 anzusehen sind. Von erheblicher praktischer Bedeutung ist dieser Zweifel jedoch nicht mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 6, nach welcher die Börsenordnung für andere als die nach § 5 Ziffer 2 bezeichneten Geschäftszweige die Benutzung der Börseneinrichtungen zulassen kann. (Vgl. Anm. 1 zu § 6.) Es wird im Zweifelsfalle zwar nicht durch die Börsenordnung, wohl aber mit Hilfe der regelmäßig erfolgenden Preisnotierungen festgestellt werden können, für welche Geschäftszweige die Börseneinrichtungen bestimmt sind (§ 5) und für welche Geschäftszweige deren Benutzung zugelassen ist (§ 6).

⁵ Die Börsen zu Bremen und Hamburg haben ihre Einrichtungen auch für Geschäftszweige bestimmt, in denen ein börsenmäßiges Geschäft kaum denkbar ist, nämlich Bremen für den Handel in Grundstücken und Hamburg für den Handel in Schiffen. Dies erklärt sich dadurch, daß in diesen Orten die Börsen der Mittelpunkt nicht nur für den Börsenhandel, sondern für das Geschäftsleben überhaupt sind.

⁶ Die Bestimmung der Grundsätze für die Zulassung zum Börsenbesuch ist den einzelnen Börsenordnungen überlassen worden, weil eine einheitliche gesetzliche Regelung dieses Punktes für alle deutschen Börsen nicht ohne wesentliche Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse möglich gewesen wäre. Diese Verhältnisse hatten sich der Entstehung und Entwicklung der einzelnen Börsen gemäß in der verschiedensten Art und Weise herausgebildet, am freiesten bei den Börsen der Hansestädte Bremen, Hamburg und Lübeck, bei denen überhaupt keine Beschränkungen für den Börsenbesuch bestanden.

Die auf Grund des Gesetzes erlassenen neuen Börsenordnungen haben sich überall an die bei den einzelnen Börsen bestehenden Verhältnisse angeschlossen. So ist in Bremen „allen nicht gemäß dem Börsengesetz oder der

Börsenordnung vom Börsenbesuch ausgeschlossenen Personen" der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen des Börsegebäudes gestattet. In Hamburg steht der Zutritt zu den dem allgemeinen Geschäftsverkehr dienenden Räumen „allen anständigen männlichen Personen“ frei, soweit sie nicht nach den Bestimmungen der Börsenordnung vom Börsenbesuch ausgeschlossen sind. In Lübeck ist der Zutritt zu den Börsenversammlungen „jedermann“ gestattet mit Ausnahme der gemäß § 7 des Gesetzes ausgeschlossenen Personen, sowie derjenigen, welche von öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten Unterstützung empfangen, welche den Offenbarungseid geleistet haben, oder welche wegen Verbrechen, deren Bestrafung den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge haben kann, sich im Anklagezustand befinden. Eine derartige, fast ganz voraussetzungslose Zulassung zum Börsenbesuch erscheint nicht unbedenklich (BGR. S. 14), jedoch ist zu berücksichtigen, daß die Zulässigkeit des ungehinderten Zutritts zu den Börsenversammlungen allein nicht zu erheblichen Mißständen führen kann. Störungen der Ordnung und des Geschäftsverkehrs durch solche Personen, denen die Zulassung bei einer Prüfung ihrer Persönlichkeit überhaupt nicht erteilt worden wäre, lassen sich regelmäßig kurzerhand durch Handhabung der Börsenpolizei (§ 8) beseitigen, und im übrigen werden derartige Personen in der Praxis schwerlich Gegenkontrahenten für Geschäftsabschlüsse finden. Von größerer Bedeutung kann der Mangel von Voraussetzungen der Zulassung zum Börsenbesuch für die Frage der Zuständigkeit des Ehrengerichts in persönlicher Beziehung sein (vgl. Anm. 1 zu § 10). Durch die Novelle hat der Mangel bestimmter Formen für die Zulassung insofern Bedeutung gewonnen, als durch § 53 Abs. 2 Ziffer 1 die Börsentermingeschäftsfähigkeit u. a. an die dauernde Zulassung zu einer Börse mit der Befugnis zur Teilnahme am Börsenhandel geknüpft ist. Diese letztere Bedeutung wird in der Praxis voraus-